

§§ 1-354

6. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-74521-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

prozessrecht in gleicher Weise bedeutsam wie für das materielle Recht.¹⁴⁶⁸ Angesichts globalisierter Geschäfts- und Lebensformen stellen sich in den Industrienationen dem Zivilprozess durchaus vergleichbare Herausforderungen. Die Vergleichung der Instrumente, mit denen diese bewältigt werden, ist gerade vor dem Hintergrund höchst unterschiedlicher Systeme (zB des deutschen und des Common Law-Prozesses) als **Reformimpuls** geeignet.

2. Prozessrechtsvereinheitlichung. a) Völkerverträge, EG-Recht. Die Rechtsvereinheitlichung hat in Bereichen mit zwangsläufig internationalem Bezug (Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung) gegenüber materieller Rechtsvereinheitlichung sogar größere Bedeutung und zugleich größere Verwirklichungschancen. An die Stelle von Teil- oder Vollrezeptionen fremder Kodifikationen¹⁴⁶⁹ ist seit der Mitte des 20. Jahrhunderts durchaus erfolgreich die Methode der **völkervertraglichen Vereinheitlichung**, insbesondere durch Haager Übereinkommen¹⁴⁷⁰ getreten, auch wenn das wenig erfolgreiche Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen¹⁴⁷¹ und das als Haager Entwurf eines Zuständigkeits-, Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens gestartete¹⁴⁷² und auf ein Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen¹⁴⁷³ geschrumpfte Projekt, dem die EU mit Wirkung zum 1.10.2015 beigetreten ist,¹⁴⁷⁴ zeigen, dass auch das Zivilprozessrecht anscheinend unüberwindbare kulturelle Prägnanzen aufweist und der größte gemeinsame Nenner auch die Eins sein kann. Die größten Schritte hin zu einer Prozessrechtsvereinheitlichung sind in nunmehr 50 Jahren, beginnend mit dem Brüsseler Übereinkommen von 1968 zweifellos durch **EG/EU-Recht** erfolgt (→ Rn. 500 ff.), was nicht immer nur als Erfolg bewertet werden kann. Die schiefe Durchsetzungskraft europäischen Rechtssetzungsstrebens steht für relativ schnelle Vereinheitlichung durch politische Kompromisse, die Bedenken beiseiteschaffen, lässt aber weniger Raum für Sorgfalt und stimmige Systeme.¹⁴⁷⁵ Auch die Anerkennung gemeinsamer verfassungsrechtlicher Grundprinzipien und die Entwicklung eines Systems des fairen Verfahrens aus **Art. 6 EMRK** (→ Rn. 239) darf in weiterem Sinn als Errungenschaft prozessrechtsvereinheitlichender Bemühungen in Europa gelten.

b) Modellgesetze, Prinzipien. Ein weiterer Weg der Prozessrechtsvereinheitlichung führt über Modellgesetze.¹⁴⁷⁶ Eine Vorstufe hierzu ist die Entwicklung von Prinzipienkatalogen, die rechtskreisübergreifend als gemeinsamer Bestand erkannt werden, aber auch Impulse für eine Annäherung liefern sollen. Ein groß angelegtes Projekt sind die im Zusammenwirken von UNIDROIT und dem American Law Institute entwickelten **Principles of Transnational Civil Procedure**,¹⁴⁷⁷ mit dem Fernziel einer Rechtsharmonisierung wird der Prozess in Handelssachen als Modellfall gewählt, weil hier geringere Divergenzen zwischen dem kontinentalen und dem Common Law-Prozess bestehen und überdies Anleihen bei Lösungsmodellen der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit genommen werden können. Die praktische Erfolgschance solcher wissenschaftlichen Modelle ist mit Rücksicht auf die geringen Erfolge der jüngeren Haager Bemühungen um ein Zuständigkeitsübereinkommen wohl zweifelhaft; hier einigt man sich nach wissenschaftlichem Ringen auf ein Prinzip des Zivilprozesses im Hauptverfahren; dort gelingt es in der rechtspolitischen Realität noch nicht einmal, die Denkmuster von *personal jurisdiction* und *jurisdiction in rem* einerseits und streitgegenstandsbezogener Zuständigkeiten andererseits zu überwinden. Am ehes-

¹⁴⁶⁸ Zur Methodik: Gottwald FS Schlosser, 2005, 227; Jolowicz FS von Mehren, 2002, 721; Goldstein ZZPInt 5 (2000), 375; Gilles, Prozessrechtsvergleichung, 1996.

¹⁴⁶⁹ Am bekanntesten dürfte die 1889 erfolgte Rezeption der deutschen ZPO durch Japan sein: hierzu vgl. Gottwald FS Schlosser, 2005, 227 (230); zu späteren US-amerikanischen Einflüssen im japanischen Zivilprozess vgl. Nakamura FS Beys, 2003, Bd. 2, 1105; zum Export deutschen Zivilprozessrechts vgl. Habscheid (Hrsg.), Das deutsche Zivilprozessrecht und seine Ausstrahlung, 1991.

¹⁴⁷⁰ Haager Zivilprozess-Übereinkommen vom 1.3.1954; Haager Zustellungs-Übereinkommen vom 15.11.1965; auch die familienkollisionsrechtlichen Haager Übereinkommen enthalten Zuständigkeitsregeln, zB Haager Minderjährigenschutz-Abkommen vom 5.10.1961, Haager Adoptions-Abkommen vom 15.11.1965, Haager Kinderschutz-Übereinkommen vom 19.10.1996; Haager Übereinkommen über die Internationale Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vom 23.11.2007; Verzeichnis, Zeichnungsstand und Texte der Haager Übereinkommen zum Internationalen Privat- und Prozessrecht finden sich auf der Website der Hague Conference on Private International Law www.hcch.net, sub: Conventions, Status table.

¹⁴⁷¹ Vom 1.2.1971, das nur von Zypern, den Niederlanden und Portugal ratifiziert wurde.

¹⁴⁷² Dazu Wagner IPRax 2001, 533; Gottwald FS Geimer, 2002, 227 (231).

¹⁴⁷³ Vom 30.6.2005; dazu Wagner/Schüngeler ZVglRWiss 108 (2009), 399, vergleichend zur Brüssel I-VO.

¹⁴⁷⁴ www.hcch.net, sub: Convention Nr. 37, Status table; Clausnitzer GmbH 2015, R11.

¹⁴⁷⁵ Dazu Rauscher IPRax 2012, 40.

¹⁴⁷⁶ Dazu Gottwald FS Schlosser, 2005, 227 (244).

¹⁴⁷⁷ Text in ZZPInt 11 (2006) 403; einführend Stürmer ZZPInt 11 (2006) 381; Gottwald FS Leipold, 2009, 33 mwN.

ten, insoweit ist den Initiatoren zuzustimmen, dürften Impulse im Internationalen Handelsverkehr fruchtbar werden, wo Parteien undogmatische praktikable Verfahren suchen und auf das Schiedsverfahren ausweichen können, wo verfahrensrechtliche Rechtsvereinheitlichung ihre größten Erfolge vorzuweisen hat.¹⁴⁷⁸

- 499 **3. Einzelne Arbeiten.** Zu weiteren rechtsvergleichenden Arbeiten auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts können hier nur **Literaturhinweise**¹⁴⁷⁹ gegeben werden.

VIII. Europäisches Zivilprozessrecht

- 500 **A. Übereinkommen. 1. Brüssel I-Übk. (EuGVÜ).** Unter Geltung des EWGV vom 25.3.1957 bestand die einzige **Grundlage** für die Schaffung Europäischen Zivilprozessrechts in Art. 220 EWGV. Die dort statuierte Absichtserklärung, soweit erforderlich, Verhandlungen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen aufzunehmen, wurde für das Zivilprozessrecht erstmals in dem Brüsseler EWG-Übereinkommen vom 27.9.1968¹⁴⁸⁰ umgesetzt. Diese als völkerrechtlicher Vertrag konzipierte und deshalb ratifikationsbedürftige Rechtsquelle wurde bis zum 1.1.1999 im 4. Beitrittsübereinkommen auf die neun bis dahin der EWG als Neumitglieder beigetretenen Staaten erstreckt. Obgleich nicht primäres oder sekundäres Europarecht, unterliegt das Abkommen auf Grund des **Auslegungsprotokolls** vom 3.6.1971¹⁴⁸¹ dem Vorabentscheidungsverfahren durch den EuGH.¹⁴⁸² Für seit dem 1.3.2002 erhobene Klagen¹⁴⁸³ ist das Übereinkommen durch die Brüssel I-VO (→ Rn. 505) im Wesentlichen verdrängt. Für Anerkennung und Vollstreckung gilt die Brüssel I-VO im Rahmen ihres Art. 66 Abs. 2 auch für Entscheidungen aus vor dem 1.3.2002 eingeleiteten Verfahren.

- 501 Das Brüssel I-Übereinkommen regelte neben der internationalen **Zuständigkeit** auch die **Beachtung der ausländischen Rechtshängigkeit** sowie die **Anerkennung und Vollstreckung** gerichtlicher Entscheidungen und öffentlicher Urkunden in Zivil- und Handelssachen. Die Anerkennungshindernisse sowie die Methode der Vollstreckbarerklärung durch Exequaturentscheidung im Vollstreckungsstaat folgten dabei in Deutschland weitgehend den tradierten Vorbildern; wesentli-

¹⁴⁷⁸ Hierzu → 4. Aufl. 2013, Vor § 1025 Rn. 105 ff.; zur Orientierung der §§ 1025 ff. am UNCITRAL-Modellgesetz, → Rn. 121 ff.

¹⁴⁷⁹ *Beys* (Hrsg.), Grundrechtsverletzungen bei der Zwangsvollstreckung, *Dike Int.* 1996, 3; *Domej*, Einheitlicher kollektiver Rechtsschutz in Europa?, *ZZP* 125 (2012), 421; *Ebbing*, Class action, Die Gruppenklage: Ein Vorbild für das deutsche Recht?, *ZVglRWiss* 103 (2004) 31; *Ervo/Martinez García*, Class action – a solution to access to justice problems in consumer cases?, *ZZPInt* 17 (2012), 207; *Gerber*, Comparing procedural systems: toward an analytic framework, *FS von Mehren*, 2002, 665; *Gilles*, Prozessrechtsvergleichung, 1996; *Hess* (Hrsg.), Europäisches Insolvenzrecht – Grundsätzliche Fragestellungen der Prozessrechtsvergleichung, 2019; *Hirte*, Sammelklagen – Fluch oder Segen? *FS Leser*, 1998, 335; *Kerameus*, Revisibilität ausländischen Rechts: Ein rechtsvergleichender Überblick, *ZZP* 99 (1986), 176; *ders.*, Development of Enforcement Proceedings in a Comparative Perspective, *FS Schumann*, 2001, 259; *ders.*, Garnishment in a Comparative Perspective, *GS Lüderitz*, 2000, 385; *Kilian/Wielgosz*, Gerichtsnahe Mediation – Rechtsvergleichende Betrachtungen zur Einbindung alternativer Konfliktlösungsmechanismen in das Zivilverfahrensrecht, *ZZPInt* 9 (2004), 355; *Nagel/Bajons*, Beweis – Preuve – Evidence, 2003; *Posch*, ‚Amerikanisierung‘ oder ‚Verwilderung der Sitten‘?, *FS Jelinek*, 2002, 209; *Prütting/Gilles* (Hrsg.), Comparative Procedural Law, 1996; *Seif*, Historische Bemerkungen zur Rolle des Richters in Deutschland und England, *FS Musielak*, 2004, 535; *Stengel/Hakeman*, Gruppenklage – Ein neues Institut im schwedischen Zivilverfahrensrecht, *RIW* 2004, 221; *Schack*, Einheitliche und zwingende Regeln der internationalen Zustellung, *FS Geimer*, 2002, 931; *Schlosser*, Jurisdiction and international judicial and administrative co-operation *Rec.d.Cours* 284 (2000); *Spellenberg*, Drittbeteiligung im Zivilprozeß in rechtsvergleichender Sicht, *ZZP* 106 (1993), 283; *Storme* (Hrsg.), Procedural Laws in Europe, 2003; *Stürner*, Das französische und englische Zwangsvollstreckungsrecht, *FS Nakamura*, 1996, 599; *ders.*, Die erzwungene Intervention Dritter im europäischen Zivilprozess, *FS Geimer*, 2002, 1307; *ders.*, Rechtskraft in Europa, *FS Schütze*, 1999, 913; *ders.*, Zur Struktur des europäischen Zivilprozesses, *FS Schumann*, 2001, 491; *Taniffö*, Legal cultures and models of civil justice *FS Nakamura*, 1996, 621; *Varga*, Beweiserhebung in transatlantischen Schiedsverfahren, 2005; *Yoshida*, Die Informationsbeschaffung im Zivilprozess, 2001; *Zekoll/Reimann/Zimmermann* (Hrsg.) *Comparative Civil Procedure*, 2006; *Zuckerman*, Justice in crisis: Comparative Perspectives of Civil Procedure, 1999; sowie die umfangreichen rechtsvergleichenden Abschnitte der *ZZPInt* 1 (1996) ff.

¹⁴⁸⁰ EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968, *BGBI.* 1972 II 774.

¹⁴⁸¹ *BGBI.* 1972 II 846.

¹⁴⁸² Eine aktuelle Leitsatzkartei zur EuGH-Rechtsprechung zu diesem Übereinkommen sowie allen weiteren Instrumenten des Europäischen Zivilprozessrechts findet sich auf www.euzpr.eu.

¹⁴⁸³ Für nach dem 1.7.2007 erhobene Klagen auch im Verhältnis zu Dänemark: *ABl.* 2007 L 94, 70 zum Inkrafttreten des Anwendungsabkommens zwischen der EG und Dänemark vom 19.10.2005, *ABl.* 2005 L 299, 62.

cher Gewinn gegenüber früherem nationalen Recht besteht insoweit in der vertraglichen Gewährung der Gegenseitigkeit und dem auf dem einheitlichen Zuständigkeitsrecht beruhenden Verzicht auf eine Zuständigkeitsprüfung ex post.

2. Luganer Übereinkommen 1988/2007. In einem weiteren – EG-übergreifenden – Sinn **502** zum EuZPR gehört auch das dem Brüssel I-Übereinkommen in zeitlich engem Zusammenhang mit dem 3. Beitrittsübereinkommen¹⁴⁸⁴ weitgehend nachgebildete **Luganer Übereinkommen** vom 16.9.1988,¹⁴⁸⁵ welches die EG-Staaten sowie die weiteren Staaten des EWR umfasst und damit das Zuständigkeits-, Anerkennungs- und Vollstreckungsmodell von Brüssel I in einem weiteren Rahmen europäisiert. Dieses Übereinkommen ist als über die Grenzen der EU hinausreichender Völkervertrag von der Brüssel I-VO grundsätzlich nicht berührt. Es wurde jedoch in Anlehnung an die Brüssel I-VO durch das **Luganer Übereinkommen 2007**¹⁴⁸⁶ novelliert, das für die EU¹⁴⁸⁷ am 1.1.2010 in Kraft getreten ist.¹⁴⁸⁸ Nach Inkrafttreten der Brüssel Ia-VO am 10.1.2015 zwischen den EU-Mitgliedstaaten bestehen nun erneut Regelungsunterschiede zwischen dem weitgehend der Brüssel I-VO entsprechenden Luganer Übereinkommen und der EU-intern geltenden Brüssel Ia-VO.

3. Brüssel II-Übk. Die in Art. 1 Abs. 2 lit. a Brüssel I-Übereinkommen ausgenommene Mate- **503** rie der internationalen Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen wurde auf der Grundlage des Art. 3 EUV in einem EWG-Übereinkommen vom 28.5.1998¹⁴⁸⁹ geregelt; dieses Übereinkommen wurde durch die Entwicklung nach dem Inkrafttreten des EGV idF von Amsterdam überholt und ist **nicht in Kraft getreten**. Inhaltlich wurde der Entwurf des Übereinkommens jedoch weitgehend in der Brüssel II-VO umgesetzt.

B. Verordnungen und Richtlinien (EG/EU). 1. Raum der Freiheit, der Sicherheit und **504 des Rechts.**¹⁴⁹⁰ Kurz nach Inkrafttreten des EGV idF von Amsterdam¹⁴⁹¹ legten der Rat und die Kommission auf der Grundlage der Beschlüsse des Europäischen Rates von **Tampere** einen **Aktionsplan** zur Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der EU¹⁴⁹² vor. Obgleich die ehemalige Rechtsgrundlage (Art. 220 EWGV) in Art. 293 EGV fortgalt,¹⁴⁹³ erfolgte der damit angelegte Ausbau des europäischen Justizraumes nicht mehr mit den Mitteln des Völkervertragsrechts, sondern für das Zivilprozessrecht auf Grundlage der Art. 61 lit. c, 65 EGV im Verfahren nach Art. 67 EGV. Unter dem Vertrag von Lissabon findet sich die entsprechende Grundlage in Art. 67 ff., 81 AEUV. Im **Stockholmer Programm**¹⁴⁹⁴ wird das Ziel der gegenseitigen Anerkennung auf alle Arten gerichtlicher Entscheidungen (auch straf- und verwaltungsrechtliche) erstreckt. Im internationalen Zivilverfahrensrecht bedient sich die EG/EU bisher mit überwiegend¹⁴⁹⁵ des Rechtsinstruments der unmittelbar geltenden Verordnung. Diese anfangs überraschende Kompetenzbeanspruchung birgt neben dem Vorteil **unmittelbarer Geltung** der Rechtsinstrumente als sekundäres EG-Recht durchaus Nachteile. Das in zwei Jahrzehnten in hohem Tempo gewachsene System des EuZPR tritt vor allem in Konkurrenz zu bestehenden **Haager Übereinkommen** und verursacht dabei unnötige **Rechtsnormkonflikte**.¹⁴⁹⁶ Für neue Beitritte zu Haager Übereinkommen beansprucht die EU eine Außenkompetenz, was zum einen deren Inkraftsetzung in allen Mitgliedstaaten sichert und zum anderen der EU eine stärkere Verantwortung für die Vermeidung

¹⁴⁸⁴ Vom 26.5.1989, BGBl. 1994 II 519.

¹⁴⁸⁵ BGBl. 1995 II 221; s. 4. Aufl., Schlussanhang B.2.

¹⁴⁸⁶ ABl. 2007 L 339, 3.

¹⁴⁸⁷ Für die am 18.5.2009 erfolgte Ratifikation mit Wirkung für die Mitgliedstaaten außer Dänemark war die EG zuständig, vgl. ABl. 2009 L 147, 1.

¹⁴⁸⁸ Im Verhältnis zu Norwegen (und Dänemark); zur Schweiz seit 1.1.2011; zu Island seit 1.5.2011; *Wagner* NJW 2011, 1404.

¹⁴⁸⁹ ABl. 1998 C 221, 1.

¹⁴⁹⁰ Überblick zu den aktuellen Entwicklungen geben: *Wagner* NJW 2012, 1333; NJW 2013, 1653; NJW 2014, 1862; NJW 2015, 1404; NJW 2016, 1774; NJW 2017, 1796; NJW 2018, 1793; NJW 2019, 1782; *Sujecki* EuZW 2012, 327; EuZW 2013, 408; EuZW 2014, 291; EuZW 2014, 809; EuZW 2015, 781; EuZW 2017, 835.

¹⁴⁹¹ Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997, BGBl. 1998 II 387, BGBl. 1999 II S. 416.

¹⁴⁹² Vom 23.1.1999, ABl. 1999 C 19, 1.

¹⁴⁹³ Im AEUV durch den Vertrag von Lissabon aufgehoben.

¹⁴⁹⁴ Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger ABl. 2010, C 115.

¹⁴⁹⁵ Ausnahmen sind insbesondere die Prozesskostenhilfe-Richtlinie 2003/8/EG ABl. 2003 L 26, 41 und die Mediationsrichtlinie 2008/52/EG, ABl. 2008 L 136, 3.

¹⁴⁹⁶ Vgl. schon *Schack* ZEuP 1999, 805.

von Rechtsnormkonflikten zwischen EU-Verordnungen und kraft Außenkompetenz¹⁴⁹⁷ ratifizierten Haager Übereinkommen auferlegt. Aufgrund der Nicht-Teilnahme von Dänemark gelten die unter Art. 61 ff., 65 EGV erlassenen Instrumente nicht unmittelbar¹⁴⁹⁸ für Dänemark, das deshalb iSd folgenden Verordnungen nicht „Mitgliedstaat“ ist. Unter Art. 67 ff., 81 AEUV zu erlassende Instrumente können für Dänemark in ähnlicher Weise fakultativ sein¹⁴⁹⁹ wie schon bisher für das Vereinigte Königreich und Irland. Insoweit zeigt sich in jüngerer Zeit, dass die Teilnahme dieser Staaten an Instrumenten des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht mehr durchweg gesichert erscheint.¹⁵⁰⁰ Dies sowie die Inanspruchnahme des Instruments der Verstärkten Zusammenarbeit (Art. 20 ff. EUV)¹⁵⁰¹ bei familienrechtlichen Instrumenten, für die Einstimmigkeit im Rat erforderlich, aber angesichts gewisser moderner Streitpunkte (zB Ehebegriff, Scheidungsliberalität¹⁵⁰²) führt zu nur partiell geltenden Instrumenten des EuZPR und damit zu einer erheblichen Unsicherheit für die Praxis. Schließlich teilen die VOen das Schicksal der Defizite, welche sekundäres Europarecht systemimmanent noch immer aufweist.

- 505 **2. Zuständigkeit, Anerkennung, Vollstreckung in Zivilsachen. a) Brüssel I-VO (EG Nr. 44/2001)/Brüssel Ia-VO (EU Nr. 1215/2012).**¹⁵⁰³ **aa) Verhältnis der Instrumente.** Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000¹⁵⁰⁴ (**Brüssel I-VO**) transformierte mit einigen inhaltlichen Modifikationen das Brüssel I-Übereinkommen (EuGVÜ) in die Rechtsform der EG-Verordnung. Sie galt für seit dem 1.3.2002 erhobene Klagen (Art. 66 Abs. 1, 76 Brüssel I-VO) sowie unter den Voraussetzungen ihres Art. 66 Abs. 2 für Anerkennung und Vollstreckung ggf. auch für früher eingeleitete, erst nach dem Stichtag abgeschlossene Verfahren.
- 506 Seit dem 10.1.2015 tritt an die Stelle der Brüssel I-VO die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012¹⁵⁰⁵ (**Brüssel Ia-VO**).¹⁵⁰⁶ Die Brüssel Ia-VO gilt nur für Verfahren, öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche, die am 10.1.2015 oder danach eingeleitet, errichtet bzw. geschlossen werden; die Brüssel I-VO gilt weiterhin für alle vorher eingeleiteten, errichteten bzw. geschlossenen Verfahren, Urkunden bzw. Vergleiche (Art. 66 Brüssel Ia-VO), sodass insbesondere das neue System der unmittelbaren Vollstreckbarkeit (Art. 39 Brüssel Ia-VO) mit Abwehrmöglichkeit durch Vollstreckungs-Versagungsantrag (Art. 46 ff. Brüssel Ia-VO) (→ Rn. 508) Entscheidungen nicht erfasst, die in vorher eingeleiteten Verfahren nach dem 10.1.2015 ergehen. Die aus der Brüssel I-VO, dort mangels Textänderung (Art. 5 Nr. 2 Brüssel I-VO) nicht erkennbar, in die EG-UnterhaltsVO (ab 18.6.2011) verlagerten Unterhaltssachen sind in der Brüssel Ia-VO auch textlich nicht mehr erfasst.
- 507 **bb) Inhalte.** Inhaltlich setzte die **Brüssel I-VO** das **Zuständigkeitssystem** des Übereinkommens fort und beließ es auch im Bereich von **Anerkennung und Vollstreckung** beim tradierten Katalog der Anerkennungsverfassungsgründe (einschließlich des *ordre public*) sowie dem System des Exequatur; das Exequaturverfahren wurde lediglich beschleunigt, da es in erster Instanz nicht mehr kontradiktorisch durchgeführt wurde (Art. 41 Brüssel I-VO); Anerkennungsverfassungsgründe waren nur auf Rechtsbehelf nach Art. 44 Brüssel I-VO zu beachten.
- 508 Die **Brüssel Ia-VO** enthält im **Zuständigkeitssystem**, mit leider durchweg neuen Artikelbezeichnungen, nur geringfügige Änderungen; ergänzt wurde ein Kulturgüterschutz-Gerichtsstand (Art. 7 Nr. 4 Brüssel Ia-VO); die fehlende Harmonisierung durch Anwendung der *lex fori* bei

¹⁴⁹⁷ Vgl. *Wagner* NJW 2019, 1782, 1783; *Mansel/Thorn/Wagner* IPRax 2019, 95.

¹⁴⁹⁸ Die Brüssel I-VO, die EG-ZustellVO, in Teilen auch die EG-UnterhaltsVO gelten für Dänemark auf dem Umweg über Anwendungsabkommen zwischen der EG und Dänemark.

¹⁴⁹⁹ Vgl. Protokoll Nr. 22 zum AEUV, Art. 8 iVm Art. 3 Anh.; die danach notwendige einseitige Erklärung hat Dänemark derzeit noch nicht abgegeben, sodass es derzeit beim generellen Ausschluss Dänemarks ohne opt-in bleibt.

¹⁵⁰⁰ Das Vereinigte Königreich hat zB kein opt-in zur EU-ErbVO erklärt.

¹⁵⁰¹ Vgl. Beschluss 2010/405/EU vom 12.7.2010, ABl. 2010 L 189: Verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Scheidungskollisionsrechts.

¹⁵⁰² Angemerkt sei, dass hier nicht nur eher traditionell verwurzelte Mitgliedstaaten nicht mitwirken; die kollisionsrechtliche Rom III-VO scheiterte als EU-weites Instrument wegen Bedenken gegen die Anwendung zu wenig liberaler Scheidungsrechte an Schweden.

¹⁵⁰³ Schlussanhang B.1.

¹⁵⁰⁴ ABl. 2001 L 12; ABl. 2001 L 307, 28; dazu *Finger* MDR 2001, 1394; *Micklitz/Rott* EuZW 2001, 325; *dies.* EuZW 2002, 15; *Piltz* NJW 2002, 789; ein Reformvorschlag, der insbesondere das Exequaturverfahren abschaffen will, liegt vor: KOM(2010) 748; dazu *Weller* GPR 2012, 34.

¹⁵⁰⁵ ABl. 2012 L 351.

¹⁵⁰⁶ Die Bezeichnung ist nicht offiziell, wird nun aber, nachdem EuGH und BGH die Bezeichnung „Brüssel I-VO“ übernommen hatten, auch vom deutschen Gesetzgeber als offiziöse Abkürzung verwendet: Gesetzentwurf des Durchführungsgesetzes BT-Drs. 26/14 sub A. Im europäischen Ausland (romanisch, angelsächsisch) ist „Brüssel Ibis“ gebräuchlich.

Beklagten ohne Wohnsitz in einem Mitgliedstaat wurde beibehalten (Art. 6 Brüssel Ia-VO). Erweitert wurde allerdings der Verbrauchergerichtsstand, der nunmehr auch gegen Unternehmer ohne mitgliedstaatlichen Sitz am EU-Wohnsitz des Verbrauchers besteht (Art. 18 Abs. 1 Brüssel Ia-VO). Die von der Kommission als rechtspolitisches Mantra intendierte **Aufgabe des Exequatur** unter Einführung des Prinzips der unmittelbaren Vollstreckbarkeit wurde dem Namen nach zwar verwirklicht (Art. 39 Brüssel Ia-VO). Tatsächlich aber finden sich die bekannten Anerkennungsversagungsgründe, die weiterhin auch Vollstreckungsversagungsgründe sind, einschließlich des *ordre public* (und den in Art. 35 Brüssel I-VO verkannten Arbeitnehmerzuständigkeiten) in Art. 45 Brüssel Ia-VO und der Schuldner kann diese im Vollstreckungsmitgliedstaat geltend machen (Art. 46 ff. Brüssel Ia-VO). Die praktische Relevanz dieser Änderung ist gering, da schon unter der Brüssel I-VO das erstinstanzliche Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht kontradiktorisch war und bei Vorliegen von Anerkennungs Hindernissen lediglich unter dem neuen Etikett des Vollstreckungs-Versagungsantrages gestritten wird. Auch die bekannte Problematik der Anpassungsbedürftigkeit ausländischer Titel, die nach deutschen Maßstäben zur Vollstreckung nicht ausreichend bestimmt sind (Kostentitel, Titulierung des „gesetzlichen Zinses“ ohne numerische Titulierung) erledigt sich ebenfalls nicht, sondern wird in das Vollstreckungsverfahren verlagert (Art. 54 Brüssel Ia-VO, § 1114).

cc) Ausführungsrecht. Im deutschen Prozessrecht fanden sich die **Ausführungsbestimmungen** zur Brüssel I-VO ebenso wie für das Luganer Übereinkommen,¹⁵⁰⁷ im AVAG¹⁵⁰⁸ (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AVAG). Mit dem Übergang vom Exequatur zur unmittelbaren Vollstreckbarkeit mit Einwendungsverfahren ist dieser Standort nicht mehr sachgerecht; das Durchführungsgesetz¹⁵⁰⁹ fügte daher in das 10. Buch einen Abschnitt 7 ein, der die Bestimmungen für Verfahren umfasst, welche zur Bescheinigung deutscher Titel zur Vollstreckung im EU-Ausland (§§ 1110 ff.) und zur Anerkennung und Vollstreckung EU-ausländischer Titel in Deutschland (§§ 1112 ff.) stattfinden.

dd) Anwendungsbereich. Das UK und Irland nahmen an der Brüssel I-VO und nehmen an der Brüssel Ia-VO teil (ErwGr 40 Brüssel Ia-VO) und sind damit Mitgliedstaaten iSd Bestimmungen der VOen. Eine Regelung für die Zeit nach dem Wirksamwerden des Austritts des UK aus der EU ist auch in dem bislang vom UK nicht ratifizierten Austrittsabkommen nicht enthalten. Der Anwendungsbereich der Brüssel I-VO wurde auf völkervertraglicher Grundlage zum 1.7.2007 auf **Dänemark** ausgedehnt (→ Rn. 504), was aus Sicht deutscher Gerichte für die Einordnung als Mitgliedstaat im Sinn von Zuständigkeits- und Anerkennungsbestimmungen Bedeutung hat. Auch für die Brüssel Ia-VO ist Dänemark im Ergebnis als Mitgliedstaat zu behandeln (ErwGr 41 Brüssel Ia-VO).

b) EG-VollstrTitelVO (EG Nr. 805/2004).¹⁵¹⁰ **aa) Inhalte.** Die Verordnung (EG) Nr. 805/2004¹⁵¹¹ („EG-VollstrTitelVO“) besitzt einen grundsätzlich mit der Brüssel Ia-VO übereinstimmenden Anwendungsbereich (Zivil- und Handelssachen), benutzt deren Zuständigkeitssystem und befasst sich ausschließlich mit der **Anerkennung und Vollstreckung**. Sie ist nur auf Entscheidungen bzw. Urkunden anwendbar, die nach dem 21.1.2005 ergangen sind bzw. aufgenommen wurden (Art. 26, 33 S. 1 EG-VollstrTitelVO); erklärt werden konnte die Bestätigung als Eu-Vollstreckungstitel jedoch erst ab dem Geltungsbeginn am 21.10.2005 (Art. 33 S. 2 EG-VollstrTitelVO).

Insoweit wird für in einem Mitgliedstaat erlassene Titel über **unbestrittene Geldforderungen** (Art. 4 Nr. 2 EG-VollstrTitelVO), was insbesondere Versäumnisurteile einschließt, ein System der Vollstreckbarkeit in anderen Mitgliedstaaten geschaffen, das nicht mehr von einer Exequaturentscheidung abhängt. Die Vollstreckbarkeit erlangt der **„Europäische Vollstreckungstitel“** vielmehr durch eine Bestätigung im Ursprungsmitgliedstaat, die nur noch von der Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen, ua an die Art der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks abhängt (Art. 12, 13 ff. EG-VollstrTitelVO). Klassische Anerkennungsversagungsgründe sowie Rechtsschutz im Vollstreckungsstaat sind weitgehend beseitigt; der Vollstreckungsmitgliedstaat kann insbesondere der Vollstreckung nicht mehr seinen *ordre public* entgegenhalten, so dass die unmittelbare Vollstreckung nach der EG-VollstrTitelVO eine völlig andere Qualität hat, als diejenige nach Art. 39 Brüssel Ia-VO, der Anerkennungsversagungsgründe im Vollstreckungsmitgliedstaat entgegengesetzt werden können (Art. 45, 46 ff. Brüssel Ia-VO).

¹⁵⁰⁷ Durchführungsgesetz zum Luganer Übereinkommen 2007: BGBl. 2008 I S. 2399; Art. 5 Gesetz vom 8.7.2014, BGBl. I S. 890.

¹⁵⁰⁸ Schlussanhang B.3.

¹⁵⁰⁹ Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 usw. v. 8.7.2014, BGBl. I 890; Entwurf BT-Drs. 18/823; Beschlussempfehlung BT-Drs. 18/1492; *Staudinger* jM 2015, 46; *Hau* MDR 2014, 1417.

¹⁵¹⁰ Anhang §§ 1079–1087.

¹⁵¹¹ ABl. 2004 L 143, 15, ABl. 2005 L 97, 64, ABl. 2008 L 50, 71; dazu *Leible/Lehmann* NotBZ 2004, 453; *Wagner* NJW 2005, 1157; *Rauscher*, Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, 2004.

513 bb) Ausführungsbestimmungen. Die Ausführung der Verordnung in Deutschland bestimmt sich nach den durch das EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz vom 18.8.2005¹⁵¹² in das 11. Buch der ZPO eingefügten §§ 1079–1086.

514 c) EG-MahnVO (EG Nr. 1896/2006).¹⁵¹³ **aa) Inhalte.** Die seit dem 12.12.2008 geltende „EG-MahnVO“¹⁵¹⁴ gilt sachlich ebenfalls, wie schon die EG-VollstrTitelVO (→ Rn. 511 ff.), innerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der Brüssel Ia-VO (→ Rn. 505 ff.), geht aber wesentliche weitere Schritte zu einem vereinheitlichten Europäischen Prozessrecht. Während vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Schaffung des Titels ausnahmslos in einem der Verfahren des nationalen Prozessrechts erfolgte und (mit Ausnahme der internationalen Zuständigkeit) lediglich die Anerkennung und Vollstreckung zur Domäne des EuZPR wurde, schuf die EG-MahnVO ein einheitlich europäisches Mahnverfahren, das in Deutschland alternativ neben das Verfahren nach §§ 688 ff. tritt. Neben einzelnen Unterschieden in der Gestaltung dieses neuen Erkenntnisverfahrens kann deshalb völlig auf jeden weiteren Verfahrensschritt als Grundlage der Vollstreckung in anderen Mitgliedstaaten verzichtet werden. Das Exequatur und mit ihm der *ordre public*-Vorbehalt werden, wie unter der EG-VollstrTitelVO, durch Mindeststandards ersetzt, deren Einhaltung bereits im EG-Mahnverfahren zwingend zu beachten ist, weshalb auch eine Bestätigung des „Europäischen Zahlungsbefehls“ im Ursprungsstaat entfällt.

515 bb) Ausführungsbestimmungen. Die Ausführung der EG-MahnVO ist in §§ 1087–1096, eingefügt durch das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung,¹⁵¹⁵ geregelt.

516 d) EG-BagatellVO (EG Nr. 861/2007).¹⁵¹⁶ Seit 1.1.2009 in Geltung ist die EG-BagatellVO,¹⁵¹⁷ die ebenfalls durch ein eigenes europäisches Erkenntnisverfahren mit unmittelbarer Vollstreckung ohne Exequatur der erleichterten Durchsetzung kleinerer Forderungen dienen soll. Da das Verfahren wenig bekannt, teilweise unklar und daher kaum genutzt wurde,¹⁵¹⁸ wurde eine **geänderte Fassung**¹⁵¹⁹ verabschiedet, die zum 14.7.2017 in Anwendung getreten ist. Insbesondere wurde die Wertgrenze, bis zu der dieses Verfahren Anwendung findet, auf 5.000 € angehoben.¹⁵²⁰ Die Ausführung der Verordnung ist in §§ 1097–1109, eingefügt durch das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung,¹⁵²¹ geregelt.

517 3. Zuständigkeit, Anerkennung, Vollstreckung in Erbsachen (FamFG/ZPO). a) EU-ErbVO (EU Nr. 650/2012).¹⁵²² Zum **Erb- und Testamentsrecht** ist die **EU-ErbVO**¹⁵²³ für Erbfälle ab dem 17.8.2015 anwendbar. Im Gegensatz zu der sonst in EG-/EU-Instrumenten üblichen Anwendung auf ab dem Geltungsbeginn eingeleitete Verfahren wurde dieser für das – in der Verordnung ebenfalls geregelte – IPR typische materielle Überleitungsgrundsatz wegen des engen Zusammenhangs von Erbrecht und Erbverfahrensrecht gewählt. Die Verordnung erfasst (neben dem anwendbaren Recht) die Zuständigkeit sowie die Anerkennung von Entscheidungen, und zwar sowohl für Entscheidungen im Streitverfahren wie im Verfahren vor den Nachlassgerichten. Insbe-

¹⁵¹² BGBl. 2005 I S. 2477.

¹⁵¹³ §§ 1087–1092 ff.; *Salten* MDR 2008, 1141.

¹⁵¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl. 2006 L 399, 1; geändert durch Verordnung (EU) Nr. 936/2012 ABl. EU 2012 L 283, 1.

¹⁵¹⁵ BGBl. 2008 I S. 2122.

¹⁵¹⁶ §§ 1097–1109.

¹⁵¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl. 2007 L 199, 1; *Varga* in *Heun/Lipp* Europäisierung des Rechts, S. 161 ff.

¹⁵¹⁸ Vgl. Vorschlag der Kommission COM (2013) 794 final; dazu Beschluss des Bundesrates BT-Drs. 766/13; *Sujecki* EuZW 2014, 291.

¹⁵¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 2015/2421 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2015, ABl. 2015 L 341/1.

¹⁵²⁰ Weshalb Deutschland im Rat gegen die Neufassung gestimmt hatte.

¹⁵²¹ BGBl. 2008 I S. 2122.

¹⁵²² MüKoBGB/*Dutta* EuErbVO; MüKoFamFG/*Rauscher* Band 2, 3. Aufl. 2019, Schlussanhang.

¹⁵²³ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ABl. 2012 L 201, 107; berichtigt ABl. 2012 L 344, 3; berichtigt ABl. 2013 L 41, 16; berichtigt ABl. 2013 L 60, 140; berichtigt ABl. 2014 L 363, 86. Die Verordnung trägt keinen offiziellen Namen; Ansätze, die Bezeichnung am kollisionsrechtlichen Rom-System (Rom I, Rom II, Rom III) zu orientieren haben sich für diese IPR/IZPR-Mischverordnung nicht durchgesetzt.

sondere sind einheitliche Zuständigkeitsbestimmungen vorgesehen, was aus deutscher Sicht ein Novum ist (§§ 12 ff., 28 einerseits, §§ 105, 343 FamFG andererseits). Eingeführt wird überdies ein Europäisches Nachlasszeugnis, das fakultativ neben den Erbschein tritt.

b) Die erforderlichen **Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeiten**, zur **Durchführung** der Anerkennungs- und Vollstreckungsregeln sowie zur Ausführung des Europäischen Nachlasszeugnisses enthält das **Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbVerfG)**¹⁵²⁴ und verlagert das Erbscheinsverfahren weitgehend aus §§ 2353 ff. BGB in §§ 352 ff. FamFG. Die diesem Gesetz zu Grunde liegende Vorstellung, dass die internationale Zuständigkeit für die Erteilung von Erbscheinen, insbesondere von Fremdrechtserscheinen, weiterhin von §§ 105, 352 ff. FamFG geregelt und nicht von der EU-ErbVO erfasst sei, ist an einer, für die Praxis höchst bedauerlichen,¹⁵²⁵ Entscheidung des EuGH¹⁵²⁶ gescheitert.

4. Zuständigkeit, Anerkennung, Vollstreckung in Familiensachen. a) Brüssel IIa-VO **519**
(EG Nr. 2201/2003).¹⁵²⁷ **aa) Brüssel II-VO.** Mit Wirkung vom 1.3.2001 trat mit der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000¹⁵²⁸ (Brüssel II-VO) ein weitgehend dem nicht in Kraft gesetzten Brüssel II-Übereinkommen (→ Rn. 503) entsprechendes Zuständigkeits-, Rechtshängigkeits-, Anerkennungs- und Vollstreckungssystem für Ehesachen in Kraft. Auf Entscheidungen zur „elterlichen Verantwortung“ (Sorge- und Umgangsrecht) war diese Verordnung nur im Zusammenhang mit einer Ehesache anwendbar. Die Anerkennungs- und Vollstreckungsregelungen folgten weitgehend dem Modell der Brüssel I-VO (→ Rn. 505), sahen also weiterhin eine Anerkennungsveragung wegen des *ordre public* und, soweit in Ehesachen eine Vollstreckung in Betracht kommt, eine Exequaturentscheidung vor.

bb) Erweiterung durch Brüssel IIa-VO. Mit Wirkung vom 1.3.2005 (Art. 72 S. 2 Brüssel IIa-VO) wurde diese Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003¹⁵²⁹ (Brüssel IIa-VO) ersetzt. Für Ehesachen übernimmt diese Verordnung unverändert das Zuständigkeitssystem der Brüssel II-VO, erweitert jedoch den sachlichen Anwendungsbereich auf jegliche Verfahren zur elterlichen Verantwortung. Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung belässt es die Brüssel IIa-VO bei den bisherigen Modellen, etabliert aber für Umgangstitel und Entscheidungen über die Kindesherausgabe nach Entführung (iSd „*legal kidnapping*“) fakultativ ein dem Bescheinigungsmodell der EG-VollstrTitelVO entsprechendes System der Vollstreckbarkeit ohne Exequaturentscheidung und ohne *ordre public*-Kontrolle (Art. 40 ff. Brüssel IIa-VO).¹⁵³⁰

cc) Ausführungsbestimmungen. Die Ausführungsbestimmungen zur Brüssel IIa-VO enthält im deutschen Recht nicht mehr das AVAG,¹⁵³¹ sondern ein insoweit zum 1.3.2005 in Kraft getretenes **Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)**.¹⁵³² **521**

dd) Brüssel IIb-VO (EU Nr. 2019/1111).¹⁵³³ Die Brüssel IIa-VO wird für **am oder nach** **522**
dem 1.8.2022 eingeleitete Verfahren (Art. 100 Brüssel IIb-VO) abgelöst durch eine umfassend neu gegliederte und erweiterte Neufassung („Brüssel IIb-VO“, „Bruxelles IIter“). Die nach langer Entstehungsphase und schwierigen Verhandlungen im Rat aus dem Kommissionsvorschlag vom 30.6.2016¹⁵³⁴ hervorgegangene Verordnung umfasst zum einen die Korrekturen, die bereits im

¹⁵²⁴ BGBl. 2015 I S. 1042.

¹⁵²⁵ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Notarvereins vom 6.7.2018 zu dem Entwurf eines IntGüRG, Ziff. 4b.

¹⁵²⁶ EuGH Rs. C-20/17 ECLI:EU:C:2018:485 (*Oberle*).

¹⁵²⁷ MüKoFamFG/*Gottwald*, Band 2, 2019, Schlussanhang I.1.

¹⁵²⁸ ABl. 2000 L 160, 19.

¹⁵²⁹ ABl. 2003 L 338, 1; geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2004, ABl. 2004 L 367, 1; aktualisiert gemäß Art. 68 ABl. EU 2013 C 85, 6; vgl. *Solomon* FamRZ 2004, 1409; *Rauscher* EuLF 2005, I-37; *Coester-Wältjen* FamRZ 2005, 241.

¹⁵³⁰ Durch die zeitliche Abfolge der Verabschiedung und des Inkrafttretens der Verordnungen ist dies sogar die erstmalige, mit erheblich weniger Aufmerksamkeit als zur EG-VollstrTitelVO erfolgte, Realisierung dieses Modells.

¹⁵³¹ Die Ausführung der Brüssel II-VO bestimmte sich hingegen mit den in § 54 AVAG aF geregelten Besonderheiten noch nach dem AVAG idF vom 30.1.2002, BGBl. 2002 I S. 564.

¹⁵³² BGBl. 2005 I S. 162; MüKoFamFG/*Gottwald* Band 2, 3. Aufl. 2019, Schlussanhang III.1.

¹⁵³³ Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25.6.2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführung, ABl. 2019 L 178/1. Erneut ist auf den ersten Blick technische Nachlässigkeit zu konstatieren. Mehrere Überschriften in der deutschen Version des Amtsblattes lassen die Großschreibung von Substantiven vermissen.

¹⁵³⁴ KOM (2016) 411.

ursprünglichen Vorschlag der Rom III-VO enthalten waren,¹⁵³⁵ jedoch wegen deren Scheiterns als universelles Instrument und Erlass in verstärkter Zusammenarbeit dort nicht belassen werden konnten, weil eine Reform von Brüssel IIa mit abweichendem Geltungsbereich nicht hinnehmbar gewesen wäre. Der Schwerpunkt der Änderungen liegt im sorgerechtlichen Teil und hier insbesondere in der neu in den Titel der Verordnung aufgenommenen Thematik der Kindesentführung; während bisher lediglich Art. 10 Brüssel IIa-VO die Zuständigkeitsbewahrung nach dem Modell des KSÜ übernommen hatte und Art. 11 Abs. 8 Brüssel IIa-VO nur punktuell in das HKindEntfÜbk eingriff, indem der das „letzte Wort“ in Fällen der Ablehnung einer Rückführung nach Art. 13 HKindEntfÜbk zwischen den Mitgliedstaaten autonom auf den Herkunftsmitgliedstaat übertrug, ergänzen Art. 22 ff. Brüssel IIb-VO die Bestimmungen des HKindEntfÜbk um eigene, zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Verfahrensvorschriften, die allerdings weiterhin das Haager Übereinkommen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Art. 22 Brüssel IIb-VO). Kern der Regelung bleibt freilich das nunmehr in Art. 29 Abs. 6 Brüssel IIb-VO geregelte „letzte Wort“ der sorgerechtszuständigen Gerichte des vormaligen gewöhnlichen Aufenthaltsmitgliedstaats. Ob die neue Regelung, die vor allem wortreich auftritt, zu einer messbaren Verbesserung in der verfassungsrechtlich gerade aus deutscher Sicht heiklen Rückführungsthematik führen wird, bleibt abzuwarten.

523 **b) EG-UnterhaltsVO (EG Nr. 4/2009).**¹⁵³⁶ Seit dem 18.6.2011 findet die am 30.1.2009 in Kraft getretene EG-UnterhaltsVO¹⁵³⁷ Anwendung. Sie verdrängt für Unterhaltspflichten aus Familie, Verwandtschaft, Ehe und Schwägerschaft die Brüssel I-VO sowohl im Bereich der Zuständigkeiten (Art. 3 ff. EG-UnterhaltsVO), der Beachtung der ausländischen Rechtshängigkeit (Art. 12 ff. EG-UnterhaltsVO), als auch im Bereich von Anerkennung und Vollstreckung; hier differenziert die VO zwischen Entscheidungen aus Mitgliedstaaten, welche kollisionsrechtlich durch das Haager Unterhaltsstatutprotokoll 2007 gebunden sind (alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemarks) und Entscheidungen aus sonstigen Mitgliedstaaten. Für nicht gebundene Staaten bleibt es beim Exequaturmodell mit einigen Modifikationen gegenüber der Brüssel I-VO.¹⁵³⁸ Schließlich regelt die EG-UnterhaltsVO auch Fragen der Prozesskostenhilfe (Art. 44 ff. EG-UnterhaltsVO) sowie der Rechtshilfe (Art. 49 ff.). Für Dänemark findet die EG-UnterhaltsVO aufgrund des Brüssel I-EU-DK-Abk. zwar in ihren prozessualen Teilen Anwendung;¹⁵³⁹ hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung kommt jedoch der Abschnitt für die nicht an das Haager Unterhaltsstatutprotokoll 2007 gebundenen Staaten zur Anwendung, so lange Dänemark dieses Protokoll nicht selbstständig ratifiziert. Für gebundene Staaten gilt das „Vollstreckungstitelmodell“ (Art. 17 ff. EG-UnterhaltsVO) in Anlehnung an die EG-VollstrTitelVO (→ Rn. 511). **Ausführungsbestimmungen** enthält das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 etc.¹⁵⁴⁰

524 **c) Schutzmaßnahmen-RiLi (2011/99/EU) und EU-GewaltschutzVO (EU Nr. 606/2013).**¹⁵⁴¹ Die auf seit dem 11.1.2015 angeordnete Schutzmaßnahmen anwendbare EU-Schutzmaßnahmen-VO¹⁵⁴² regelt die Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlich angeordneten Schutzmaßnahmen (Betretensverbote, Kontaktverbote etc.). Die Schutzmaßnahmen-Richtlinie¹⁵⁴³ gilt hingegen für (potenzielle) Opfer von Straftaten und sieht die Schaffung einer Europäischen Schutzanordnung vor. Die **Umsetzung** der Richtlinie bzw. Durchführung der Verordnung regelt ein Gesetz,¹⁵⁴⁴ das ein neues EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz (**EUGewSchVG**) schafft.¹⁵⁴⁵

¹⁵³⁵ Insbesondere die Streichung des bisherigen Art. 6 Brüssel IIa-VO, der durch die Auslegung in EuGH in Rs. 68/07 ECLI:EU:C:2007:740 (*Sundelind Lopez/Lopez*) obsolet geworden war.

¹⁵³⁶ MüKoFamFG/*Lipp* Band 2, 2019, Schlussanhang I.2.

¹⁵³⁷ Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. 2009 L 7, 1; Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1142/2011 ABl. 2011 L 293, 24.

¹⁵³⁸ Vgl. hierzu Rauscher/*Andrae/Schimrick* EuZPR/EuIPR, 2010, EG-UntVO Vorb. Art. 23 ff. Rn. 16.

¹⁵³⁹ Dazu ABl. 2009 L 149, 80.

¹⁵⁴⁰ BGBl. 2011 I S. 898; *Niepmann/Schwamb* NJW 2011, 2404.

¹⁵⁴¹ MüKoFamFG/*Erbarth* Band 2, 3. Aufl. 2019, Schlussanhang I.3.

¹⁵⁴² Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.6.2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, ABl. 2013 L 181, 4.

¹⁵⁴³ Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Europäische Schutzanordnung ABl. 2011 L 338, 2.

¹⁵⁴⁴ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen vom 5.12.2014, BGBl. I S. 1964.

¹⁵⁴⁵ MüKoFamFG/*Erbarth* Band 2, 3. Aufl. 2019, Schlussanhang III.4.